Geroldswil

Vollzugs- und Gebührenverordnung zur Abfallverordnung

vom 3. Oktober 2011

Geroldswil

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Allgemeines**	
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Information	3
2.	**Organisation und Durchführung der Abfuhren**	
Art. 3	Kehrichtabfuhren	3
Art. 4	Kehrichtgebinde	3
Art. 5	Bereitstellen von Gebinde	3
Art. 6	Biogene Abfälle	4
Art. 7	Separatabfälle	4
Art. 8	Weitere Bestimmungen	5
Art. 9	Ausnahmen	5
3.	**Gebühren**	
A.	**Grundgebühr**	
Art. 10	Grundgebühr	5
Art. 11	Rechnungsstellung	6
Art. 12	Änderung an Liegenschaften	6
B.	**Mengengebühr**	
Art. 13	Kehrichtgebühr	6
Art. 14	Gebühr für biogene Abfälle	6
Art. 15	Gebühren Sammelstelle	6
Art. 16	Kontrollgebühren	6
5.	**Schlussbestimmungen**	
Art. 17	Rechtsmittel	7
Art. 18	Inkrafttreten	7

Geroldswil

Gestützt auf §35 des Kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994, auf Art. 10 der Gemeindeordnung vom 29. November 2009 und auf Art. 5 Abfallverordnung der Gemeinde Geroldswil vom 6. Juni 2011 erlässt der Gemeinderat folgende Vollzugs- und Gebührenverordnung

Vorbemerkung:
Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1. Allgemeines

Art. 1 — Zweck

Diese Vollzugs- und Gebührenverordnung regelt die Organisation und Durchführung der Kehricht- und Separatabfuhren, der Separatsammlungen sowie der weiteren Dienstleistungen der Gemeinde und sie legt deren Finanzierung fest.

Art. 2 — Information

[1]Die Gemeinde informiert und berät die Einwohner sowie Unternehmen über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

[2] Alle Haushalte und Unternehmen erhalten jährlich einen Abfallkalender. Der Abfallkalender ist integrierender Bestandteil dieser Vollzugs- und Gebührenverordnung.

[3] Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

2. Organisation und Durchführung der Abfuhren

Art. 3 — Kehrichtabfuhren

Die Abfuhr des Kehrichts erfolgt in der Regel einmal pro Woche.

Art. 4 — Kehrichtgebinde

Für Mehrfamilienhäuser und Unternehmen sind Normcontainer verbindlich vorgeschrieben.

Art. 5 — Bereitstellen der Gebinde

[1] Das Abfuhrgut ist erst am Abfuhrtag und so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

Geroldswil

[2] Abfall darf nur in offiziellen Kehrichtsäcken in Container entsorgt werden, ausser die Container werden vor der Abfuhr mit einem offiziellen Containerbändel versehen. Defekte, stark beschmutzte oder schlecht unterhaltene Container werden nicht entleert.

[3] Für Liegenschaften, die nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen, ist das Abfallmaterial zur nächsten Sammelroute zu bringen.

[4] Sperriger Hauskehricht ist gebündelt und zusammengepresst bereitzustellen. Die max. Abmessung und das Höchstgewicht sind im Abfallkalender festgelegt.

Art. 6 — Biogene Abfälle

[1] Biogene Abfälle sind in Normcontainern, die mit der technischen Schüttvorrichtung des Kehrichtfahrzeuges kompatibel sind, bereit zu stellen. Baum- und Strauchschnitt ist gebunden mit Hanfschnüren bereit zu stellen.

[2] Die Anschaffung der Normcontainern ist Sache jener Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

[3] Defekte, stark beschmutzte oder schlecht unterhaltene Container werden nicht entleert.

[4] Die Gemeinde bietet einen regelmässigen Häckselservice an.

[5] Das Häckselgut ist geordnet, gut sichtbar und zugänglich bereitzustellen. Häckselgut wird nicht mitgenommen.

Art. 7 — Separatabfälle

[1] Zur Entsorgung von Separatabfällen unterhält die Gemeinde eine Sammelstelle. Das Angebot ist im Abfallkalender festgehalten.

[2] Die Sammelstelle darf nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

[3] Das Abstellen, Ablagern und Deponieren von Abfall aller Art ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten ist auf dem gesamten Areal der Sammelstelle untersagt.

[4] Die Gemeinde kann neben der Abfuhr von Kehricht und Sperrgut weitere Separatabfuhren anbieten (z.B. Papier und Karton).

[5] Der Gemeinderat legt das Angebot von Separatabfuhren fest.

[6] Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Unternehmen kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und können diese ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

Art. 8 — Weitere Bestimmungen

[1] Sperrige Gegenstände (z.B. Ski, Möbel) sind soweit möglich über die Verkaufsstellen zu entsorgen.

Geroldswil

[2] Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

[3] Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

[4] Bei Veranstaltungen können Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

[5] Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen. Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfälle bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Ausnahmebewilligungen werden durch den zuständigen Revierförster erteilt. Ausgenommen sind Brauchtums und Grillfeuer.

[6] In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

Art. 9 — Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in Einzelfällen, auf Gesuch hin, für die Abfallentsorgung Ausnahmen gestatten oder generell eine andere Art der Abfallbereitstellung zulassen.

3. Gebühren

A. Grundgebühr

Art. 10 — Grundgebühr

[1] Die Grundgebühr beträgt pro Wohneinheit Fr. 150.00, pro Gewerbeeinheit Fr. 400.00 und pro gemischt genutzte Gewerbeeinheit Fr. 100.00.

[2] In Wohneinheiten wird zusätzlich ein Zuschlag von Fr. 14.00 pro Zimmer erhoben.

Geroldswil

Art. 11

Rechnungsstellung

[1] Die Grundgebühren sind alljährlich zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Schuldner der Grundgebühren sind die am 1. Januar im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Sie sind der Gemeinde gegenüber für die ganze Grundgebühr des Kalenderjahrs haftbar. Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum pro rata erhoben.

[2] Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins verrechnet.

Art. 12

Änderung an Liegenschaften

Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Änderung an ihren Liegenschaften, welche die Grundgebühr beeinflusst, der Gemeinde*/der Abteilung Finanzen und Liegenschaften* schriftlich zu melden (unabhängig von einem allenfalls baurechtlich notwendigen Baugesuch).

B. Mengengebühr

Art. 13

Kehrichtgebühr

Die Entsorgung des Kehrichts wird regional geregelt. Die Gebühren werden im Abfallkalender publiziert.

Art. 14

Gebühr für biogene Abfälle

Der Häckselservice ist bis 15 Min. pro Tag gratis. Darüber hinaus in Anspruch genommene Dienste werden mit Fr. 150.00 pro Stunde verrechnet.

Art. 15

Gebühren Sammelstelle

Die Gebühren richten sich nach der Tarifordnung der Sammelstelle Giessacker, welche integrierender Bestandteil dieser Gebührenordnung ist *(Hinweis auf separates, bestehendes Beiblatt)*.

Art. 16

Kontrollgebühren

Die Kosten und Umtriebe für Massnahmen im Sinne von Art. 12 Abfallverordnung werden den Verursacher mit pauschal *Fr. 200.00* verrechnet.

Geroldswil

4. Schlussbestimmungen

Art. 17 — Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen, die auf Grund dieser Vollzugs- und Gebührenverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Dietikon angefochten werden.

Art. 18 — Inkrafttreten

[1] Diese Vollzugs- und Gebührenverordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

[2] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle bisherigen, mit dieser Gebührenordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 3. Oktober 2011 erlassen.

Gemeinderat Geroldswil

Ursula Hofstetter
Gemeindepräsidentin

Beat Meier
Gemeindeschreiber